



Informationsblatt für Tiefbauarbeiten in Eigenleistung auf privaten Grundstücken durch den Bauherrn

Es besteht die Möglichkeit, die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung auf privaten Grundstücken zu erbringen. Dabei sind die Vorgaben der Energieversorgung Leverkusen ebenso wie die entsprechenden allgemeinen technischen Vorschriften, Regeln und Gesetze für Erd- bzw. Tiefbauarbeiten zu berücksichtigen.

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)
Overfeldweg 23
51371 Leverkusen

Telefon: +49 (0) 214 8661-0
Telefax: +49 (0) 214 8661-443
E-Mail: evl@evl-gmbh.de
Internet: www.evl-gmbh.de

Vor Beginn der Arbeiten ist folgendes zu beachten:

- Der genaue Trassenverlauf der Hausanschlüsse ist mit der EVL abzustimmen und so zu planen, dass es nicht zu unerlaubten Überbauungen, wie z.B. Garage, Anbau oder Überpflanzungen mit Bäumen oder Hecken kommt.
- Die Einführung zum Erstellen des Mauerdurchbruchs bzw. der Kernbohrung ist festzulegen.
- Bestehendes Planwerk ist online oder per Post einzuholen, z.B. von EVL, Ferngas, Telekom usw.
- Die Ausführungstermine der Tiefbaueigenleistung und der Fremdleistungen sind abzustimmen.
- Hindernisse im Trassenbereich wie z.B. Material- oder Erdlager, Platten, Bauschutt, Container sowie Baugerüste sind vor Beginn der Anschlussarbeiten zu entfernen.

Vorgaben zur Ausführung der Eigenleistung

- Bei der Ausführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass niemand gefährdet wird.
- Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Werkzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen.
- Die Baustelle ist gegen Gefährdung Dritter abzusperren (Bauzaun).
- Der Rohrgraben muss rechtwinklig, auf dem kürzesten Weg zum Gebäude angelegt werden.
- Die Ausführung der Erdarbeiten hat nach DIN 4124-Baugruben und Gräben zu erfolgen.
- Ab 1,25 m Ausschachtungstiefe ist der Rohrgraben bzw. die Baugrube zu verbauen; bei nicht bindigem, nicht standfestem Boden auch bei geringerer Tiefe.
- Das Verfüllen und Verdichten des Rohrgrabens und der Baugrube hat mit geeignetem Füllmaterial fachgerecht so zu erfolgen, dass spätere, die Lagesicherheit der Leitungen gefährdende Bodensetzungen ausgeschlossen sind.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- Leitungsführung parallel zum Gebäude 1 m,
- zu weiteren verlegten Leitungen und Kabeln 20 cm,
- bei Leitungskreuzungen 10 cm.

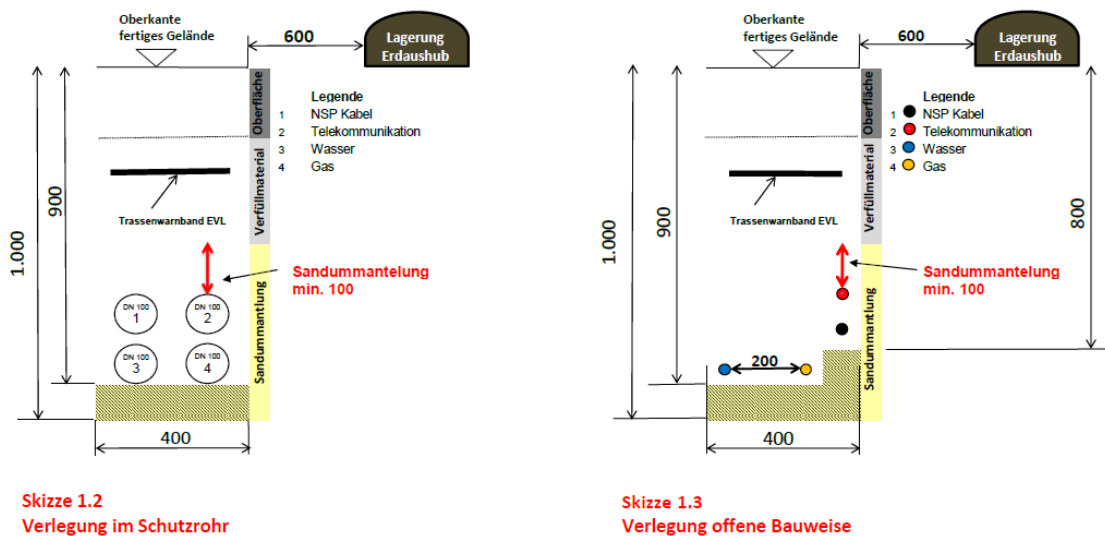
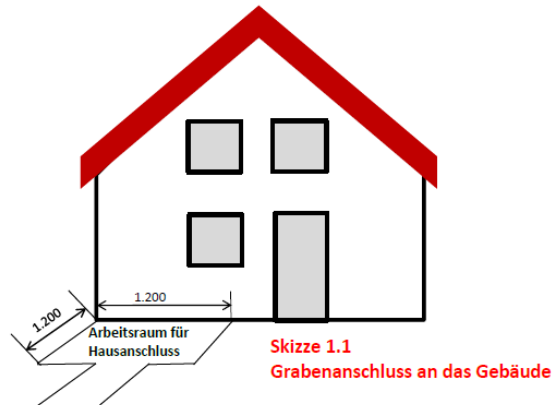
Die Ausführungen der Leitungsräben für die verschiedenen Medien (z.B. Strom, Wasser, TK, Gas/Fernwärme) sind den Skizzen in Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Anlage 1 zum Informationsblatt für Tiefbauarbeiten in Eigenleistung

STROM / GAS / WASSER / TELEKOMMUNIKATION

Es besteht die Möglichkeit, die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung auf privaten Grundstücken zu erbringen. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte nachfolgende Ausführungs- und Sicherheitshinweise:

Alle Maße in mm



Der Anschlussnehmer/ Erschließungsträger führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung durch die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL). Für die in Eigenleistung des Anschlussnehmers/ Erschließungsträgers erbrachten Leistungen übernimmt die EVL keine Haftung. Die Erdarbeiten sind entsprechend der DIN 4124 - Baugruben und Gräben auszuführen.

Die Bauabläufermine/ Tiefbauarbeiten sind mit dem Ausführungsverantwortlichen der EVL und den Vertragsfirmen abzustimmen. Der Graben muss so lange offengelassen werden, bis das Einmessen der Kabellage durch die EVL erfolgt ist. Danach ist vom Anschlussnehmer/ Erschließungsträger der Graben in Lagen von 200 mm zu verfüllen und zu verdichten.

Beim Verfüllen des Grabens ist die Benutzung von Verdichtungsgeräten erst gestattet, wenn über der Leitungseinbettung eine Bodenschicht von mindestens 300 mm Dicke aufgebracht wurde.

Weiterhin ist ein 300 mm breites Trassenwarnband, das von der EVL übergeben wurde, 300 mm unterhalb der Erdoberfläche einzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Lage des Trassenwarnbandes nach Verlegen nicht geändert wird.

Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Anschlussnehmers/ Erschließungsträgers.

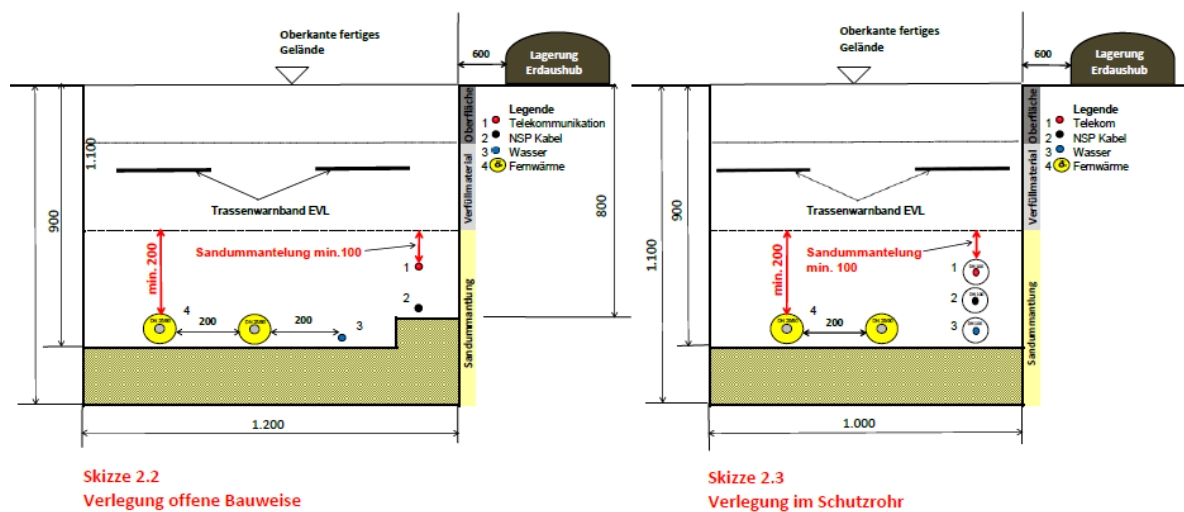
Das Verfüllen des Grabens muss zum Inbetriebnahmeterrin des Netzanschlusses erfolgt sein. Der vereinbarte Fertigstellungstermin des Grabens mit der EVL ist unbedingt einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung des vereinbarten Termins zur Erbringung der Eigenleistungen bzw. bei der nicht ordnungsgemäßen Ausführung, ist die EVL berechtigt, dem Anschlussnehmer/ Erschließungsträger dadurch zusätzlich entstehende Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Anlage 2 zum Informationsblatt für Tiefbauarbeiten in Eigenleistung

STROM / Fernwärme / WASSER / TELEKOMMUNIKATION

Es besteht die Möglichkeit, die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung auf privaten Grundstücken zu erbringen. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte nachfolgende Ausführungs- und Sicherheitshinweise:

Alle Maße in mm



Der Anschlussnehmer/ Erschließungsträger führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung durch die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL). Für die in Eigenleistung des Anschlussnehmers/ Erschließungsträgers erbrachten Leistungen übernimmt die EVL keine Haftung. Die Erdarbeiten sind entsprechend der DIN 4124 - Baugruben und Gräben auszuführen.

Die Bauablauftermine/ Tiefbauarbeiten sind mit dem Ausführungsverantwortlichen der EVL und den Vertragsfirmen abzustimmen. Der Graben muss so lange offengelassen werden, bis das Einmessen der Kabellage durch die EVL erfolgt ist. Danach ist vom Anschlussnehmer/ Erschließungsträger der Graben in Lagen von 200 mm zu verfüllen und zu verdichten.

Beim Verfüllen des Grabens ist die Benutzung von Verdichtungsgeräten erst gestattet, wenn über der Leitungseinbettung eine Bodenschicht von mindestens 300 mm Dicke aufgebracht wurde.

Weiterhin ist ein 300 mm breites Trassenwarnband, das von der EVL übergeben wurde, 300 mm unterhalb der Erdoberfläche einzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Lage des Trassenwarnbandes nach Verlegen nicht geändert wird.

Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Anschlussnehmers/ Erschließungsträgers.

Das Verfüllen des Grabens muss zum Inbetriebnahmeterrin des Netzanschlusses erfolgt sein. Der vereinbarte Fertigstellungstermin des Grabens mit der EVL ist unbedingt einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung des vereinbarten Termins zur Erbringung der Eigenleistungen bzw. bei der nicht ordnungsgemäßen Ausführung, ist die EVL berechtigt, dem Anschlussnehmer/ Erschließungsträger dadurch zusätzlich entstehende Aufwendungen in Rechnung zu stellen.